

Statuten des Vereins IG Fli

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Unter dem Namen "IG Fli" besteht mit Sitz in Amden ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 – Zweck des Vereins ist

- die Interessen des Quartiers Fli-Amden und seiner Einwohner in verschiedenen Bereichen wahrzunehmen und bei Bedarf bei Behörden, Institutionen und anderen Gremien vorstellig zu werden;
- die Mitglieder und Einwohner des Quartiers über das Geschehen in der Gemeinde zu informieren;
- die Förderung von kulturellen und geselligen Anlässen in Fli-Amden.

Mittel

Art. 3 – Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
3. Zuwendungen Dritter

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft

Art. 4 – Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden und sieht in erster Linie die Einwohner und Eigentümer von Liegenschaften von Fli-Amden vor, sowie weitere Personen, die an der Zukunft von Fli-Amden interessiert sind. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 5 – Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Art. 6 – Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organe

Art. 7 – Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Generalversammlung

- Art. 8 – Einberufung:** Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens zwanzig Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen.
Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.
Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen aus Beschluss des Vorstandes oder wenn zehn Mitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.
Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens dreissig Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.
Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.
- Art. 9 – Vorsitz und Protokoll:** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 10 – Befugnisse:** Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren
 - b) Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) Beschlussfassung über einmalige Investitionen, die Fr. 1'000.00 übersteigen, oder über die Aufnahme von Darlehen
 - e) Erlass von Reglementen
 - f) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Art. 11 – Beschlussfassung:** Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt oder ablehnt.

Vorstand

- Art. 12 – Zusammensetzung und Organisation:** Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern.
Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
Der Vorstand kann einen Ausschuss und für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.
- Art. 13 – Obliegenheiten:** Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.
Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein führen der Präsident zusammen mit dem Kassier oder einem anderen Vorstandsmitglied.
Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 14 – Beschlussfassung:** Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Rechnungsrevisoren

Art. 15 – Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren ein Rechnungsrevisor, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Auflösung des Vereins

Art. 16 – Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.
Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Schlussbestimmungen

Art. 17 – Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 8. April 2014 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Fli-Amden, 8. April 2014

Der Präsident:

